

stellt.⁶⁷⁾ Bei einem sehr großen Teil der Schwarzhändler wird daher gewerbsmäßiges Handeln zu bejahen sein. Wenn aber der legalerweise ein Gewerbe Betreibende dieses dazu ausnutzt, um bewirtschaftete Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung abzugeben, ohne daß er einen erheblichen Gewinn aus seiner Handlungsweise zieht und ohne daß die Möglichkeit hierzu besteht, so ist das nicht schon gewerbsmäßiges Handeln.⁶⁸⁾

Es bedarf noch eines kurzen Eingehens auf die zivilrechtliche Behandlung von Rechtsgeschäften, die gegen §§ 4 und 5 WStVO — soweit es sich um ein Beziehen oder Abgeben handelt — verstoßen.

Aus § 4 ist zu entnehmen, daß der Bezug oder die Abgabe bewirtschafteter Gegenstände ohne Bezugsberechtigung in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes gesetzlich verboten ist. Das gleiche gilt gern. § 5 WStVO mit der Maßgabe, daß der Täter nicht in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes handelt und hier nur das Beziehen verboten ist.

Werden derartige „Rechtsgeschäfte“ vorgenommen, so verletzen die Partner die Plandisziplin. Die Folge ist Nichtigkeit solcher Rechtsgeschäfte gern. § 134 BGB (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot).⁶⁹⁾

In Ziff. 1 ist weiter genannt das Vorenthalten bewirtschafteter Rohstoffe oder Erzeugnisse, zu deren Abgabe der Täter verpflichtet ist, einem Bezugsberechtigten gegenüber. Mit dieser Bestimmung soll die reibungslose, ungestörte Zirkulation bewirtschafteter Gegenstände gewährleistet werden. Diese Vorschrift entspricht etwa dem Zurückhalten nach § 1 Ziff. 3 WStVO. Sie ist kaum noch von praktischer Bedeutung und fast gegenstandslos geworden, da mit der Behebung des Warenmangels auch das Bestreben gewisser Gewerbetreibender verschwunden ist, Kunden Waren vorzuenthalten.

Wie wichtig es ist, die Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung nicht formal heranzuziehen, sondern sie unter Berücksichtigung des Zwecks und der Aufgabe jeder einzelnen Vorschrift dieser Verordnung anzuwenden, zeigt ein Urteil, das vom ehemaligen OLG Halle zu dieser Rechtsnorm erging:

Ein angeklagter Einzelhändler hatte den Käufern trotz Vorlage der Lebensmittelkarten nicht jede verlangte Menge Fleisch ausgehändigt, als nämlich die Kunden auf Grund des Ausbleibens von Fleisch in dem Ort zu unvernünftig hohen Hortungskäufen in dem Geschäft des Angeklagten schritten. Der Angeklagte, der befürchtete, die am Nachmittag und Abend und an den folgenden Tagen bis zur nächsten Zuteilung erscheinenden Käufer nicht mehr beliefern zu können, verkaufte den Kunden nur so viel Fleisch, daß zunächst einmal

⁶⁷⁾ Näheres später zu § 11 WStVO und insbesondere zu § 2 Abs. 2 HSchG..

⁶⁸⁾ So im Ergebnis auch Niethammer in Neue Justiz 1960, Heft 7, S. 259 f und Stegmann in Neue Justiz 1952, Heft 9, S. 400 f.

⁶⁹⁾ Vgl. hierzu Entscheidung des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1953, Heft 14, S. 466.